

L 7 B 490/06 AS ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG München (FSB)

Aktenzeichen

S 22 AS 253/06 ER

Datum

19.04.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 B 490/06 AS ER

Datum

10.08.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 19. April 2006 wird als unzulässig verworfen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin (Bf) begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen einen Erstattungsbescheid.

Das Sozialgericht München (SG) hat den Antrag der Bf vom 16.02. 2006, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 15.02. 2006 anzuordnen, mit Beschluss vom 19.04.2006 abgelehnt. Der Beschluss wurde der Bf am 09.05.2006 zugestellt. Die Beschwerde der Bf, der das SG nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 20.06. 2006), ging am 19.06.2006 beim SG ein. Die Anfrage des Gerichts, ob Wiedereinsetzungsgründe geltend gemacht werden, wurde von der Bf nicht beantwortet.

II.

Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Bf die Beschwerdefrist versäumt hat. Diese beträgt gemäß [§ 173 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des SG. Diese Frist hat die Bf versäumt, weil ihr der angefochtene Beschluss bereits am 09.05.2006 zugestellt wurde, die Beschwerde aber erst am 19.06.2006 eingegangen ist. Da Wiedereinsetzungsgründe von der Bf nicht geltend gemacht wurden und auch nicht ersichtlich sind, musste die Beschwerde als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht mit einem weiteren Rechtsmittel anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-09-25